



| Vorstand

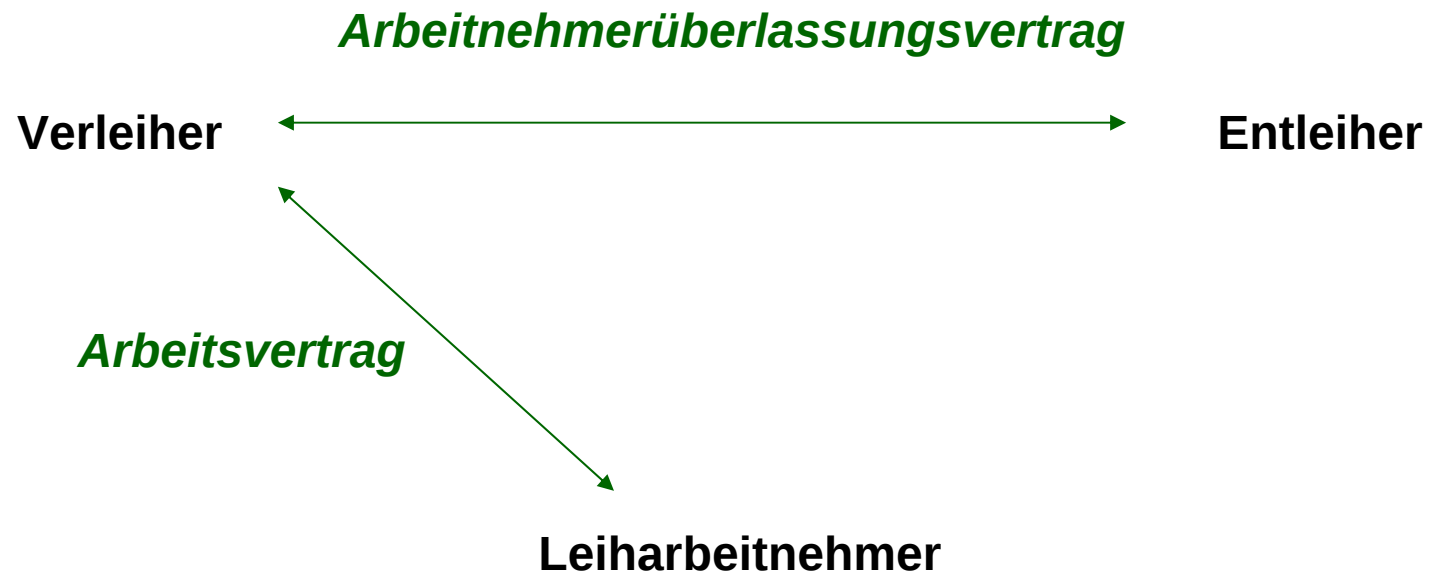
Workshop Leiharbeit

Leiharbeit

**Der rechtliche Handlungsrahmen und
die Aufgaben des Betriebsrates
nach dem BetrVG**



Rechtsbeziehungen bei Arbeitnehmerüberlassung





Was aus dem ANÜ-Vertrag hervorgehen sollte

- ➔ Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
- ➔ Tarifbindung
- ➔ Namen der LAN, Anschrift, Qualifikation, Nationalität, vorgesehener Einsatzort und Einsatzbereich
- ➔ Überlassungsdauer
- ➔ Vereinbarte Arbeitszeit
- ➔ Verrechnungssatz

...



Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeiternehmer und Entleiher gemäß § 10 Abs. 1 AÜG

- ➡ **Ist der Vertrag zwischen einem Verleiher und einem LAN nach § 9 Nr. 1 AÜG wegen fehlender Erlaubnis unwirksam, so gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und LAN zu dem zwischen dem Entleiher und dem Verleiher für den Beginn der Tätigkeit vorgesehenen Zeitpunkt als zustande gekommen.**
- ➡ **Erlaubnis = preiswerte (vgl. § 2 a AÜG) Absicherung gegenüber den Folgen illegaler ANÜ**



Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und LAN

Vgl. § 11 Abs. 1 AÜG iVm. § 2 NachwG

- ➡ Der Arbeitsvertrag muss die wesentlichen Vertragsbedingungen enthalten (Name und Anschrift der Vertragsparteien, Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen etc.)
- ➡ Datum und Ort der Erteilung der Erlaubnis zur ANÜ, sowie die Erlaubnisbehörde
- ➡ Art und Höhe der Leistungen in verleihfreien Zeiten

§ 11 Abs. 2 AÜG

Merkblatt der Erlaubnisbehörde über den wesentlichen Inhalt des AÜG



Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Nachweispflichten

- ➔ Geldbuße bis zu 500,- € (Ordnungswidrigkeit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 8 AÜG)
- ➔ Versagung oder Widerruf der Erlaubnis zur ANÜ wegen mangelnder Zuverlässigkeit, insbesondere indiziert durch Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Pflichten (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AÜG)
- ➔ Schadensersatzansprüche des LAN gegenüber dem Verleiher, sofern er wegen des Verstoßes gegen Nachweispflichten einen Schaden erlitten hat (z.B. weil ihm Ausschlussfristen nicht bekannt waren)



Abgrenzung Werkvertrag / Arbeitnehmerüberlassung

Durch einen Werkvertrag (§ 631 BGB) verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes. Kennzeichnend für den Werkvertrag ist, dass ein bestimmter Erfolg geschuldet wird. Keine Eingliederung von AN im Einsatzbetrieb.

Anders als bei Leiharbeit besteht kein Weisungsrecht gegenüber den AN einer auf werkvertraglicher Grundlage zum Einsatz kommenden Fremdfirma.

Vertragsbezeichnung ist lediglich ein Indiz; ausschlaggebend für die rechtliche Einordnung ist die tatsächliche Handhabung der Arbeitsbeziehung



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

- ➡ **Überblick über aktuelle Situation im Betrieb und Unternehmen verschaffen: Werden LAN eingesetzt oder bestehen entsprechende Planungen? Einsatzort/-dauer, Anzahl/Funktion der LAN, mit welchen Verleihfirmen wird zusammengearbeitet?**
- ➡ **In welchen Punkten besteht besonderer Handlungsbedarf?**
- ➡ **Gemeinsame Zielsetzung formulieren.**



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

➡ Allzuständigkeit des Betriebsrats

Gemäß § 75 Abs. 1 BetrVG haben Arbeitgeber und Betriebsrat darüber zu wachen, das alle im Betrieb tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden und jegliche Diskriminierung unterbleibt.

➡ Sprechstunden für Fremdfirmenbeschäftigte/LAN; Betriebs- und Abteilungsversammlungen zum Thema Leiharbeit.

Teilnahmeberechtigung von LAN ausdrücklich in § 14 Abs. 2 S. 2 AÜG normiert.



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

➡ Mitbestimmungsrechte gemäß § 14 Abs. 3 AÜG iVm. § 99 BetrVG

Der Betriebsrat ist vor jeder Einstellung (Eingliederung) eines LAN anzuhören. „Rechtzeitige und umfassende Information“ iSd. § 80 Abs. 2 BetrVG, d.h. spätestens 1 Woche vor der geplanten Arbeitsaufnahme

Auch der Austausch von LAN ist nach § 99 BetrVG mitbestimmungspflichtig. (Hessisches LAG, Beschluss v. 16.1.2007, Az. 4 TaBV 203/06)

Bei Verletzung des Mitbestimmungsrechts des BR kann dieser nach den §§ 23, 101 und 121 BetrVG gerichtlich gegen den AG vorgehen (Ordnungsgeld, Aufhebung der personellen Maßnahme bzw. Zwangsgeld, Bußgeld)



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

➔ Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 BetrVG

Bsp. für mögliche Zustimmungsverweigerungsgründe:

§ 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG (Verstoß gegen Gesetz etc.)

- AG hat vor der Einstellung nicht gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 SGB IX durch Einschaltung der Agentur für Arbeit geprüft, ob der freie Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt werden kann (vgl. ArbG Frankfurt/M., Beschluss v. 1.3.2006, Az. 22 BV 856/05)
- Verstoß gegen leiharbeitsspezifische Betriebsvereinbarung
- Kein Zustimmungsverweigerungsgrund soll dagegen ein Verstoß gegen das Equal pay - Gebot darstellen (BAG v. 21.7.2009, 1 ABR 35/08)



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

Bsp. für mögliche Zustimmungsverweigerungsgründe:

§ 99 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG (Nachteile für im Betrieb beschäftigte AN)

Störung des Betriebsfriedens, Einarbeitungsaufwand, Auswirkungen auf Gruppenarbeit/Leistungslohn, Nachteile für befristet beschäftigte AN/Azubis (keine Vertragsverlängerung/Übernahme infolge des Einsatzes von LAN möglich)

§ 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG (Unterbliebene Stellenausschreibung)

Es ist keine innerbetriebliche Stellenausschreibung erfolgt, obwohl der BR dies auch für LAN gemäß § 93 BetrVG verlangt hat



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

- ➔ **AG kann gemäß § 100 BetrVG, wenn dies aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, die personelle Maßnahme iSd. § 99 Abs. 1 S.1 BetrVG vorläufig durchführen, bevor BR sich geäußert oder wenn er die Zustimmung verweigert hat.**
- ➔ **Bestreitet der BR die dringende Erforderlichkeit unverzüglich, muss der AG innerhalb von 3 Tagen das ArbG anrufen und die Zustimmungsersetzung sowie die Feststellung der Dringlichkeit beantragen**



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

➡ Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten gemäß § 87 BetrVG

Zum Beispiel

- Mitbestimmung bei Ordnung des Betriebes
(Torkontrolle, Rauchverbot, Arbeitskleidung etc.)
- Mitbestimmung bei Lage der Arbeitszeit und bei Mehrarbeit;
mitbestimmungspflichtig ist auch die Zuordnung zu einzelnen
Schichten
- Nutzung von Sozialeinrichtungen
(Kantine, Firmenparkplatz, etc.)

...



Handlungsmöglichkeiten des Entleiher-Betriebsrats

➔ Einflussnahme auf die Personalplanung gemäß § 92 BetrVG

AG auffordern, die Notwendigkeit des Einsatzes von LAN/Fremdfirmen umfassend zu begründen

Alternativen aufzeigen

Die Funktion von Leiharbeit, Werkverträgen, befristeten Arbeitsverhältnissen etc. sollte definiert werden

Der BR kann dem AG gemäß § 92 Abs. 2 BetrVG Vorschläge für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung machen

➔ Maßnahmen der Beschäftigungssicherung (§ 92 a BetrVG)